

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/270

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Helvetia Schweizer Cup Spiels zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich vom Donnerstag, 2. März 2017 in Basel

1. Ausgangslage

Am Donnerstag, 2. März 2017, findet im St. Jakobspark in Basel im Rahmen des Helvetia Schweizer Cups das Spiel zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich statt. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Fussballspiels zu gewährleisten, stellte das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 2. Februar 2017 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn.

2. Erwägungen

Gestützt auf die bis heute vorliegenden Informationen und die bisherige Lagebeurteilung ist dieses Fussballspiel als Risikspiel zu betrachten. Beide Fanggemeinschaften sind in der Vergangenheit immer wieder durch aggressives Verhalten in Erscheinung getreten. Beide Mannschaften verfügen über Risk-Fans, die am Spieltag in Basel anwesend sein dürften. Die Gästefans, darunter ca. 200 Risikofans, reisen mittels Extrazug an. Bei bisherigen Begegnungen gelang es den Zürcher Fanggruppierungen, den Extrazug der SBB zweimal mittels Notbremsung zu stoppen und schliesslich in Pratteln den Zug zu verlassen. Durch diese Aktion sind hohe Sachschäden verursacht worden.

Auftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu ist am 2. März 2017 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Polizeikorps des Kantons Basel-Stadt ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt vom 2. Februar 2017 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Fussballspiels zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich vom Donnerstag, 2. März 2017 in Basel wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen